



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags

A) Problem

Angesichts der Digitalisierung und Medienkonvergenz steht die Medienbranche vor großen Herausforderungen. Digitalisierung bedeutet insbesondere die Vervielfachung und Verbesserung der technischen Verbreitungswege sowie die Verbesserung der Produktionsmöglichkeiten. Medienkonvergenz ist das voranschreitende Zusammenwachsen von Geräten, Verbreitungswegen und Inhalten (z.B. Fernsehen auf dem Smartphone). Dadurch bekommen in Deutschland und Bayern angesiedelte Medienunternehmen zunehmend Konkurrenz.

Diese Entwicklungen bedeuten beispielsweise, dass sich lokale und regionale Radiosender in Bayern mehr auf programmliche Alleinstellungsmerkmale stützen müssen, da Digital- und Internetradio den Radiowerbemarkt für eine Vielzahl von konkurrierenden Sendern öffnen. Verlagshäuser werden sich aufgrund der Konkurrenz zu Online-Angeboten noch stärker crossmedial aufstellen müssen (z.B. Online-Zeitung).

Es bedarf eines modernen und flexiblen rechtlichen Ordnungsrahmens, der den Medienunternehmen entsprechende Entwicklungsspielräume gibt.

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG), insbesondere mit seinen Regelungen zur Genehmigung von Angeboten, zur Medienkonzentration und zur verpflichtenden Kabeleinspeisung von Angeboten entspricht nicht mehr den Erfordernissen eines modernen Medioumfelds.

Der infolge des ZDF-Urteils des Bundesverfassungsgerichts durch den 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrag geänderte ZDF-Staatsvertrag sieht vor, dass die Länder Vertreter aus konkret zugeordneten Interessensbereichen in den ZDF-Fernsehrat entsenden. Die Entsendung ist landesgesetzlich zu regeln. Bayern ist dabei der Bereich „Digitales“ zugeordnet. Bayern hat sich dafür entschieden, den BITKOM Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. als entsendungsberechtigten Verband auszuwählen.

B) Lösung

Im BayMG werden die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung von Rundfunkangeboten und für das Betreiben von mehreren Angeboten flexibler gestaltet mit Blick auf die Vervielfältigung der Verbreitungsmöglichkeiten durch die digitale Technik. Die Verpflichtung von Netzbetreibern zur analogen Kabeleinspeisung von Angeboten wird nach einer Übergangsfrist aufgehoben, verbunden mit der Zielvorgabe der Einstellung der analogen Kabelverbreitung.

Weitere einzelne Gesetzesänderungen werden vorgenommen.

Die Änderungen gehen auch auf Handlungsempfehlungen des auf Initiative der Staatsregierung einberufenen „Runden Tisches Medienpolitik“ zurück.

Die Entsendung von BITKOM in den ZDF-Fernsehrat wird im Gesetz zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags geregelt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Für den Staatshaushalt:

Keine

Für die Kommunen:

Keine

Für die Wirtschaft:

Durch die unbefristete Erteilung von rundfunkrechtlichen Genehmigungen werden Rundfunkunternehmen von Kosten für eine Genehmigungsverlängerung entlastet.

Für die Bürger:

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags

§ 1

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S/W), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GVBl. S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 40 wird wie folgt gefasst:
„Übergangsvorschrift“.
 - b) In der Angabe zu Art. 41 werden die Wörter „ , Übergangsregelungen, Zuständigkeitsregelung“ gestrichen.
2. In Art. 4 Satz 2 wird das Wort „Verbreitungsgebiets“ durch das Wort „Versorgungsgebiets“ ersetzt.
3. Art. 11 Abs. 2 wird durch die folgenden Abs. 2 und 3 ersetzt:

„(2) Darüber hinaus hat die Landeszentrale insbesondere folgende Aufgaben:

 1. sie fördert unter Beachtung der Vorgaben von Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und in Abstimmung mit den Maßnahmen im Rahmen der Richtlinien für die bayerische Film- und Fernsehförderung freie mittelständische Film- und Fernsehproduktionen,
 2. sie führt Untersuchungen und Erhebungen zu Fragen der Programminhalte, insbesondere der Qualität, der Wirtschaftlichkeit und der Akzeptanz von Rundfunkprogrammen durch,
 3. sie wirkt auf die Archivierung von Programmen privater Anbieter hin,
 4. sie leistet einen Beitrag zur
 - a) Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Medienbereich,
 - b) Vermittlung eines verantwortungsbewussten Gebrauchs der Medien, insbesondere zur Medienerziehung und Medienpädagogik,

- c) Sicherung und Weiterentwicklung des Medienstandorts Bayern im Bereich der digitalen Medien.

(3) Die Landeszentrale wirkt darauf hin, dass ab dem 1. Januar 2019 Rundfunkprogramme und Telemedien in Kabelanlagen nur noch in digitaler Technik verbreitet werden.“

4. Art. 25 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2; Satz 2 wird aufgehoben und die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird durch die folgenden Abs. 3 und 4 ersetzt:

„(3) ¹Ein Programm mit mehreren Anbietern auf einer Übertragungskapazität soll nur dann genehmigt werden, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit, die programmliche, technische, organisatorische und finanzielle Zusammenarbeit der Anbieter und ein zusätzlicher Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten sind. ²Für eine Übertragungskapazität kann eine Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft gebildet werden.

(4) Die Zusammenarbeit benachbarter Sendestandorte und an Standorten mit mehreren Übertragungskapazitäten kann die Landeszentrale nur aus wichtigem Grund untersagen.“

- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die vorherrschende Meinungsmacht wird vermutet, wenn neben den Rundfunkprogrammen, an denen ein Anbieter beteiligt ist, nicht mindestens ein weiteres, vergleichbar meinungsrelevantes Rundfunkprogramm eines anderen Anbieters im überwiegenden Teil des Versorgungsgebiets zu empfangen ist.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 wird das Wort „plurale“ gestrichen.

bbb) In Nr. 3 werden die Wörter „und Programmrichtlinien, die der Vielfalt der Meinungen und Belange im Versorgungsgebiet Rechnung tragen“ gestrichen.

- ccc) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Programmbeirats“ die Wörter „entsprechend den Grundsätzen des § 32 des Rundfunkstaatsvertrags“ eingefügt.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
- e) Die Abs. 6 bis 9 werden aufgehoben.
- f) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 6 und wird wie folgt gefasst:

„(6) Wer zu einem Anbieter im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens entsprechend § 15 des Aktiengesetzes steht oder in anderer Weise auf das Angebot des Anbieters maßgeblichen Einfluss nehmen kann, steht bezüglich der Anwendung des Abs. 5 dem Anbieter gleich.“
- g) Der bisherige Abs. 11 wird aufgehoben.
- h) Der bisherige Abs. 12 wird Abs. 7; die Wörter „nach Abs. 4 Satz 4 gebildete“ werden gestrichen.
- i) Der bisherige Abs. 13 wird Abs. 8.
- 5. Art. 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Anbieter seinen Sitz oder Wohnsitz in Deutschland, einem sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und der Anbieter oder die zu seiner Vertretung berechtigten Personen gerichtlich unbeschränkt zur Verantwortung gezogen werden können,“.
 - bbb) In Nr. 2 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - ccc) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - ddd) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und das Wort „Verbreitungsgebiet“ wird durch das Wort „Versorgungsgebiet“ ersetzt.
 - eee) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.
 - bb) Die Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„²Die Genehmigung kann versagt werden, wenn ausreichende Übertragungskapazitäten nicht zur Verfügung stehen. ³Eine Auswahl zwischen mehreren Bewerbern erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen; hierbei berücksichtigt die Landeszentrale insbesondere den örtlichen Bezug der Angebote zum Versorgungsgebiet, deren Beiträge zur Meinungsvielfalt und die Ein-

bringung von kulturellen, kirchlichen, sozialen und wirtschaftlichen Inhalten. ⁴Werden bisher in analoger Technik genutzte terrestrische Übertragungskapazitäten frei, und wird für die Übertragung von Hörfunkprogrammen digitale Technik genutzt, sind diejenigen Anbieter vorrangig zu berücksichtigen, die ihr Programm bislang in analoger Technik verbreitet haben.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Genehmigung wird unbefristet erteilt. ²Genehmigungen, die vor dem [Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes] befristet erteilt wurden, gelten als unbefristet erteilt. ³Die Genehmigung kann – in Fällen des Satzes 2 auch nachträglich für die Zeit nach Ablauf der ursprünglichen Befristungsdauer – nach pflichtgemäßem Ermessen mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Genehmigung von Programmen, die in analoger Technik verbreitet werden; diese wird befristet erteilt und kann auf Antrag des Anbieters verlängert werden, wenn nicht wichtige Gründe für eine Neuverteilung der Sendezeiten sprechen. ⁵Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten erfolgt befristet.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Rundfunkprogrammen“ durch das Wort „Hörfunkprogrammen“ ersetzt und die Wörter „ab 1. Januar 2002“ werden gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Satz 1 gilt nicht für Hörfunkprogramme, die analoge Übertragungskapazitäten nutzen.“
- d) Abs. 4 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4; die Angabe „Satz 1“ wird gestrichen.
- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Satzteil nach Nr. 2 wird die Angabe „Art. 25 Abs. 5 bis 10“ durch die Angabe „Art. 25 Abs. 5 und 6“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
- 6. In Art. 30 Satz 4 wird die Angabe „Art. 25 Abs. 13“ durch die Angabe „Art. 25 Abs. 8“ ersetzt.
- 7. In Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Verbreitungsgebiet“ durch das Wort „Versorgungsgebiet“ ersetzt.
- 8. Art. 40 wird wie folgt gefasst:

„Art. 40 Übergangsvorschrift

(1) Art. 11 Abs. 1 Nr. 4 gilt vom 1. Januar 2013 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 mit der Maßgabe, dass die Förderung aus Eigenmitteln der Landeszentrale im Rahmen des Art. 23 erfolgt.

(2) ¹Die Amtszeit der zum 1. Mai 2011 entsandten Mitglieder des Medienrats endet abweichend von Art. 13 Abs. 3 Satz 1 mit Ablauf des 30. April 2017. ²Art. 13 Abs. 3 Satz 5 bleibt unberührt.“

9. Art. 41 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „ , Übergangsregelungen, Zuständigkeitsregelung“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- c) Die Abs. 2 bis 6 werden durch den folgenden Abs. 2 ersetzt:

„(2) Außer Kraft treten:

 1. Art. 23 mit Ablauf des 31. Dezember 2016,
 2. Art. 40 Abs. 2 mit Ablauf des 31. Mai 2017 und
 3. Art. 36 mit Ablauf des 31. Dezember 2018.“

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags

Das Gesetz zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (AGStV Rundf, JumedSch, Rundfbeitr) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 477, 480, BayRS 2251-11-S/W), das zuletzt durch § 1 Nr. 293 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Ausführung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Ausführungsgesetz Rundfunk – AGRf)“.

2. Es wird folgender Art. 9 angefügt:

„Art. 9

Der BITKOM Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. entsendet ein Mitglied gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchst. q Doppelbuchst. bb, Abs. 3 Satz 2 des ZDF-Staatsvertrags in den Fernsehrat des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF).“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Angesichts der Digitalisierung und Medienkonvergenz steht die Medienbranche vor großen Herausforderungen. Digitalisierung bedeutet insbesondere die Vervielfachung und Verbesserung der technischen Verbreitungswege sowie die Verbesserung der Produktionsmöglichkeiten. Medienkonvergenz ist das voranschreitende Zusammenwachsen von Geräten, Verbreitungswegen und Inhalten (z.B. Fernsehen auf dem Smartphone). Dadurch bekommen in Deutschland und Bayern angesiedelte Medienunternehmen zunehmend Konkurrenz.

Diese Entwicklungen bedeuten beispielsweise, dass sich lokale und regionale Radiosender in Bayern mehr auf programmliche Alleinstellungsmerkmale stützen müssen, da Digital- und Internetradio den Radiowerbemarkt für eine Vielzahl von konkurrierenden Sendern öffnen. Verlagshäuser werden sich aufgrund der Konkurrenz zu Online-Angeboten noch stärker cross-medial aufstellen müssen (z.B. Online-Zeitung).

Es bedarf eines modernen und flexiblen rechtlichen Ordnungsrahmens, der den Medienunternehmen entsprechende Entwicklungsspielräume gibt.

Daher werden im Bayerischen Mediengesetz die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung von Rundfunkangeboten und für das Betreiben von mehreren Angeboten flexibler gestaltet mit Blick auf die Vervielfältigung der Verbreitungsmöglichkeiten durch die digitale Technik. Die Verpflichtung von Netzbetreibern zur analogen Kabeleinspeisung von Angeboten wird nach einer Übergangsfrist aufgehoben, verbunden mit der Zielvorgabe der Einstellung der analogen Kabelverbreitung.

Weitere einzelne Gesetzesänderungen werden vorgenommen.

Bis auf die Änderung in Art. 11 BayMG werden Deregulierungen vorgenommen und Normen aufgehoben bzw. der Umfang von Normen erheblich reduziert.

Im Gesetz zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags wird die Entsendung von BITKOM in den ZDF-Fernsehrat geregelt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu § 1 Änderung des Bayerischen Mediengesetzes****Zu Nr. 1:**

Änderung der Inhaltsübersicht.

Zu Nr. 2:

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 3:

Die digitale Technik hat besonders bei den elektronischen Medien tiefgreifende Auswirkungen. Die Produktion ist bereits vollständig und die Verbreitung dieser Medien weitgehend auf digitale Technik umgestellt. Audiovisuelle Inhalte werden auf verschiedenen elektronischen Wegen verbreitet. Klassische private Rundfunkangebote sehen sich neuen Herausforderungen und Konkurrenten aus dem Online-Bereich gegenüber. Das Angebot von Medien ist nicht mehr das Privileg von größeren Unternehmen. Junge Start-Ups nutzen die technischen Möglichkeiten und gehen damit erfolgreich auf den Markt.

Mit ihrer technischen, medienwirtschaftlichen und rechtlichen Kompetenz hat die Landeszentrale alle Voraussetzungen und Möglichkeiten, die neue digitale Medienlandschaft in Bayern mitzugestalten. Neben ihren anderen Aufgaben soll sie nach dem neuen Art. 11 Abs. 2 Nr. 4c einen Beitrag zur Gestaltung eines konkurrenzfähigen Umfelds für neue digitale Medien leisten, das Grundlage für einen modernen und vielfältigen Medienstandort ist.

Darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Anpassung in Art. 11 Abs. 2.

Verbunden mit dem im neuen Art. 41 Abs. 3 geregelten Außerkrafttreten von Art. 36 zum 31. Dezember 2018 wird in dem neuen Art. 11 Abs. 3 die Zielvorgabe aufgenommen, die analoge Kabelverbreitung bis zu diesem Zeitpunkt einzustellen. Die Landeszentrale wirkt in Zusammenarbeit mit den Branchenteilnehmern, insbesondere mit den Netzbetreibern, den Sendern, der Wohnungswirtschaft und den Mediennutzern darauf hin, dass ab dem 1. Januar 2019 Rundfunkprogramme und Telemedien in Kabelanlagen nur noch in digitaler Technik verbreitet werden.

Zu Nr. 4:

In Zeiten der ausschließlichen analogen Rundfunkverbreitung war das Verfahren zur Organisation von Rundfunkangeboten von Kapazitätsknappheit geprägt. Zur Sicherung der Programmvietfalt war die Belegung von einzelnen Frequenzen mit mehreren Angeboten eine Notwendigkeit, die auch entsprechende Auswahlverfahren nach sich zog. Der Einzug der digitalen Technik hat zu einer Vervielfachung der Übertragungskapazität geführt, so dass die herkömmliche Regulierungsdichte bei der Organisation und Geneh-

migung von Rundfunkangeboten nicht mehr notwendig ist. Eine entsprechende Deregulierung wird vorgenommen.

Zu a)

Im Zuge der erweiterten Verbreitungsmöglichkeiten und mit Blick auf das Recht der Rundfunkfreiheit der Anbieter regelt die Landeszentrale das gesetzlich vorgegebene und Notwendige in der Genehmigung. Weitere Einzelvorgaben sollen so weit wie möglich vermieden werden, um den privaten Angeboten auch wirtschaftliche Freiräume zu geben. Der Absatz, in dem Regelungsinhalte ohnehin nur beispielhaft aufgezählt sind, kann aufgehoben werden. Im Übrigen gilt die Satzungsermächtigung in dem neuen Abs. 8.

Zu b)

Bei den sich ständig erweiternden digitalen Verbreitungsmöglichkeiten soll die gesetzliche Vorgabe zur Bildung geschlossener Gesamtprogramme nicht mehr aufrechterhalten werden.

Zu c)

Der bisherige Regelfall, nämlich die Bildung von Anbietergesellschaften nach der Auswahl aus mehreren Bewerbern, wird zum Ausnahmefall. Die Anbieter sollen künftig freier in der inhaltlichen und wirtschaftlichen Gestaltung ihres Programms sein. Leistungsfähige Unternehmen mit innovativen Konzepten sollen sich besser entfalten können. Die Regelung gilt für die analoge und digitale Verbreitung.

Die Anforderungen entsprechend dem bisherigen Abs. 4 Satz 3 werden zur Regelung der Genehmigung des Angebots in Art. 26 aufgenommen.

Die Zusammenarbeit nach Abs. 4 steht nicht mehr unter Genehmigungsvorbehalt. Sie kann nur aus wichtigem Grund untersagt werden.

Zu d)

Die bisherigen Abs. 5 bis 11 enthalten Regelungen zur Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht für lokale und regionale Angebote. Die Regelungen sind geprägt von der Zielsetzung, in einem Umfeld der Frequenzknappheit Meinungsmonopole aus Zeitungen und lokalen/regionalen Rundfunkangeboten zu verhindern.

Ausgehend von den erweiterten digitalen Verbreitungsmöglichkeiten, von dem Strukturwandel der Zeitungsverlage hin zu crossmedial aufgestellten Medienhäusern und dem zunehmenden Konkurrenzdruck aus dem Onlinebereich, dem lokale/regionale Medien ausgesetzt sind, werden die Konzentrationsregelungen unter Beachtung der Vielfaltsvorgaben des Bundesverfassungsgerichts klarer strukturiert und flexibler ausgestaltet.

Die Medienlandschaft hat sich so verändert, dass die Meinungsmacht nicht isoliert und nur mit Blick auf den Einfluss durch Rundfunkprogramme ermittelt werden kann. Erforderlich ist vielmehr eine Gesamtbetrachtung aller Medien.

Zu aa)

Bei der im Gegensatz zu UKW-Frequenzen hohen Verfügbarkeit von digitalen terrestrischen Verbreitungsmöglichkeiten wird künftig vorherrschende Meinungsmacht vermutet, wenn im Verbreitungsgebiet nicht mindestens ein vergleichbar meinungsrelevantes Rundfunkprogramm eines anderen Anbieters – als Gegenpol – empfangbar ist.

Zu bb)

Nachdem es sich in Satz 2 um eine beispielhafte Aufzählung von Vorkehrungen handelt, kann es bei dem Erfordernis der Verhinderung eines beherrschenden Einflusses eines Gesellschafters belassen werden.

Detaillierte Vorgaben zur Programmgestaltung sollen nach Möglichkeit vermieden werden. Daher wird die beispielhafte Erwähnung von Programmrichtlinien gestrichen.

Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Zu cc)

Redaktionelle Anpassung.

Zu e)

Es werden einzelne Verbotsregelungen zu Beteiligungen aufgehoben, die in dem neuen digitalen Umfeld eine Behinderung der Entwicklung einer vielfältigen Angebotsstruktur zur Folge hätten.

Die Sonderregelung im bisherigen Abs. 7 betreffend die Zeitungsverlage, die sich zur Sicherung ihrer publizistischen und wirtschaftlichen Grundlage am Markt der elektronischen Medien orientieren müssen, fällt dabei ganz weg.

Die Sonderregelungen in den bisherigen Abs. 8 und 9 werden aufgehoben. Die Landeszentrale wird entsprechende Beteiligungen in einem digitalen Umfeld nach den allgemeinen Vorgaben zur Vielfaltssicherung behandeln.

Zu f)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu g)

Die Regelung des bisherigen Abs. 11 ergibt sich bereits aus § 26 des Rundfunkstaatsvertrags.

Zu h) und i)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 5:

Zu a)

Die Vorschriften zu Sitz und Wohnsitz des Anbieters werden gelockert, so dass künftig ein Sitz oder Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ausreicht. Damit wird zugleich ein diskriminierungsfreier Zugang für Anbieter aus den genannten Staaten zum bayerischen Rundfunkmarkt gewährleistet.

Im Zuge des Wegfalls der Genehmigungsbefristung wird die Genehmigungsvoraussetzung nach dem bisherigen Satz 1 Nr. 3 aufgehoben. Bei unbefristeten Genehmigungen ist eine Prognoseentscheidung für den gesamten Genehmigungszeitraum nicht möglich. Bei befristeten Genehmigungen von in analoger Technik verbreiteten Programmen ist entsprechend zu verfahren.

Im bisherigen Satz 1 Nr. 4 (neu Nr. 3) wird der Sprachgebrauch des BayMG im Übrigen aufgenommen; es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Die Versagung der Genehmigung bei nicht ausreichenden Übertragungskapazitäten wird geregelt. Eine Auswahl unter mehreren Bewerbern erfolgt nach den genannten Kriterien.

Zu b)

Die Anbieterzulassung für digitale Programme wird flexibler gestaltet. Sie wird künftig nicht mehr befristet, sondern unbefristet erteilt. Dadurch werden in der Regel unproblematische, aber aufwändige Zulassungsverlängerungsverfahren mit Befassung der Gremien vermieden. Bei den Medienunternehmen können Kosten eingespart werden. Die Zulassung der analogen Verbreitung bleibt weiter befristet mit Blick auf eine mittelfristige Abschaltung dieser Verbreitungsart. Die Länge der Frist steht dabei im Ermessen der Landeszentrale. Die Entfristung gilt auch nicht für die Zuweisung der Übertragungskapazität. Zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit bestehender Angebote ergreift die Landeszentrale weiterhin die in Abs. 5 genannten Maßnahmen.

Zu c) und d)

Die Regelung wird auf Hörfunkprogramme beschränkt, da das terrestrische Fernsehen schon vollständig auf digitale Ausstrahlung umgestellt ist. Im Übrigen werden Anpassungen wegen zeitlicher Überholung der Regelung vorgenommen.

Zu e) und f)

Folgeänderungen.

Zu Nr. 6:

Folgeänderung.

Zu Nr. 7:

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 8:

Der bisherige Art. 40 ist entbehrlich, da die Normzitate im BayMG ohnehin jeweils dynamisch formuliert sind.

Zu Nr. 9:

Der bisherige Art. 41 Abs. 1 Satz 3 ist durch Vollzug erledigt. Für Abs. 2 gibt es keinen Anwendungsfall mehr. Abs. 3 ist die inhaltliche Doppelung zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Zuständigkeitsgesetz (ZustG).

In dem neuen Abs. 2 Nr. 3 wird das Außerkrafttreten von Art. 36 zum 31. Dezember 2018 geregelt. Damit verbunden ist die Festlegung der Zielvorgabe der Einstellung der analogen Kabelverbreitung zu diesem Zeitpunkt in dem neuen Art. 11 Abs. 3.

Art. 36 war zu Zeiten des Kapazitätsengpasses von Bedeutung für ein vielfältiges Angebot an Rundfunkprogrammen und Telemedien im Kabel. Die Must-Carry-Regelung sollte insbesondere für eine ausgewogene Belegung mit öffentlich-rechtlichen und privaten Programmen sorgen. Inzwischen sind Satellit und terrestrische TV-Übertragung komplett auf digitale Technik umgestellt. Lediglich bei der Kabelverbreitung wird noch neben dem umfassenden digitalen Angebot eine analoge Verbreitung aufrechterhalten, obwohl der geltende Art. 36 die vollständige Abschaltung der analogen Verbreitung jederzeit erlaubt. Das analoge Fernsehangebot, das auch komplett parallel im digitalen Spektrum ausgestrahlt wird, ist nur noch für eine geringe Anzahl von rein analogen Altfernsehgeräten relevant. Gleichwohl wird das analoge Angebot noch über eine beachtliche Anzahl von im Markt befindlichen Fernsehgeräten genutzt, die sowohl analogen als auch digitalen Empfang ermöglichen. Die Notwendigkeit einer Zwangsregulierung des verbleibenden Analogbereichs im Kabel besteht im Ergebnis nur noch in einer Übergangsphase, auch im Lichte der EU-Universaldienstrichtlinie. Art. 36 Abs. 3 sieht hier eine regelmäßige Überprüfung vor.

Mit dem Außerkrafttreten der Must-Carry-Regelung zu dem vorgegebenen Zeitpunkt können die Volldigitalisierung der Kabelnetze beschleunigt und die Möglichkeit für eine vielfältigere Gestaltung des Programmangebots geschaffen werden. Altgeräte können, sofern noch vorhanden, wie bei der Digitalisierung der Satellitenverbreitung mit entsprechenden Vorschaltgeräten weiter genutzt werden. Auf dem Neugerätemarkt sind ohnehin seit Jahren nur noch digitale Geräte erhältlich.

Die Must-Carry-Bestimmungen zu digitalen Plattformen im Rundfunkstaatsvertrag bleiben unberührt.

Zu § 2 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags

Der infolge des ZDF-Urteils des Bundesverfassungsgerichts durch den 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrag geänderte ZDF-Staatsvertrag sieht in § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchst. q vor, dass die Länder Vertreter aus konkret zugeordneten Interessensbereichen entsenden. Bayern ist dabei in Doppelbuchst. bb der Bereich „Digitales“ zugeordnet. Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 des ZDF-Staatsvertrags bestimmt ein Landesgesetz einen oder mehrere Verbände sowie das Verfahren, nach dem diese einen Vertreter entsenden. Bayern hat sich dafür entschieden, den BIT-KOM Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. als entsendungsberechtigten Verband auszuwählen. Regelungen über das Verfahren der Entsendung sind wegen der Auswahl nur eines entsendungsberechtigten Verbands entbehrlich.

Zu § 3 Inkrafttreten

Regelung des Inkrafttretens.